

Liste der Technischen Baubestimmungen, Teil II

Änderungen vom September 2014

Die Änderungen befinden sich zur Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG. Entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie können die Kommission und die Mitgliedstaaten ausführliche Stellungnahmen oder Bemerkungen zum übermittelten Vorschriftenentwurf abgeben; die Frist dafür läuft am 12.03.2015 ab.

Die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme hat eine 3-monatige Verlängerung der Stillhaltefrist zur Folge. Die Abgabe einer Bemerkung zieht keine Fristverlängerung nach sich.

Wir gehen davon aus, dass ausführliche Stellungnahmen abgegeben werden. Dementsprechend darf die Liste frühestens

am 13.06.2015

umgesetzt werden, sofern vom DIBt in der Zwischenzeit nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.

- 3 Anwendungsregelungen für Bauprodukte/Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 1.7.2013 erteilt worden sind

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts/Bausatzes	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregelliste B Teil 1	Anwendungsregelung
1	2		3
3.46	Thermisch gebogenes Glas	4.4.4.57	Anlage 3/34

Anlage 3/34

- Thermisch gebogenes Glas (Float und ESG) darf für Vertikalverglasungen (Zylinderschale mit vertikaler Achse) nach DIN 18008, Teile 1, 2 und 4 verwendet werden. Bei hiervon abweichender Verwendung (z.B. für Überkopfverglasungen) ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.
- Thermisch gebogenes, vorgespanntes und nach EN 14179 heißgelagertes Glas darf nur wie thermisch gebogenes, vorgespanntes Glas verwendet werden.
- Hinweis: Die Weiterverarbeitung von thermisch gebogenem Glas zu Verbund-Sicherheitsglas (VSG) ist nicht geregelt.

- 4 Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 01.07.2013 erteilt worden sind

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Bausatzes	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregelliste B Teil 1	Anwendungsregelung
1	2		3
4.23	Bausatz bestehend aus Innenrohren und Zubehör für Abgasanlagen	5.8.2.22	Anlage 5/1
4.24	Bausatz für Feuerungsanlagen mit keramischer Innenschale und integrierter Feuerstätte	5.8.2.24	Anlage 5/1

4.25	Bausatz bestehend aus Innenrohren aus Glasfasern, mineralischen und organischen Substanzen und Zubehör für Abgasanlagen	5.8.2.25	Anlage 5/1 Anlage 4/17
------	---	----------	---------------------------

Anlage 4/17

1 Für die Verwendung von auf der Baustelle hergestellten Innenrohren aus Verbundmaterial gelten folgende Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen:

- a) Der Verarbeiter/Ausführende muss durch den Zulassungsinhaber geschult worden sein.
- b) Die maximalen Verarbeitungszeiten für die Halbzeuge(Schläuche) sind zu beachten.
- c) Jede Abgasanlage ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:
 - Klassifizierung der hergestellten Abgasanlage
 - der Feuerwiderstandsklasse der vorhandenen Abgasanlage
 - nach ETA Nr.: ...
 - Name des Ausführenden des Schlauches (Verarbeiter)
 - Auslieferungsdatum des Schlauches
 - Verarbeitungsdatum des Schlauches
 - Herstellungsjahr: ...

Das Schild ist jeweils neben der Feuerstätte auf dem Außenmantel der Abgasanlage zu befestigen.

- d) Der Verarbeiter, der die Herstellung der Innenschale (Zulassungsgegenstand) ausführt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Abgasanlage den Bestimmungen der ETA entspricht. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde bzw. dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auszuhändigen.

Bei jeder Ausführung der Abgasanlage hat der Verarbeiter den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Dauerhaftigkeit der Abgasanlage nur sichergestellt ist, wenn nach evtl. vorgenommener Änderung der angeschlossenen Feuerstätte die Bestimmungen der ETA für die vorgesehene Nutzung eingehalten werden.

5 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	5
5.24	Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen	EN 13707: 2004+A2:2009 2013 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13707: 2009-10 2013-12	DIN V 20000-201:2006-11 Abschnitt 5.1, Anlage 5/14
5.42	Sandwichelemente mit beidseitigen Metalldeckschichten	EN 14509: 2006 2013-10 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14509: 2007-02 und DIN EN 14509 Berichtigung 1: 2009-04 2013-12	Anlage 5/23

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	5
5.93	Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Zellulosefüllstoff (LFCI)	EN 15101-1:2013 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15101-1:2013-12	Anlage 5/49

Anlage 5/1

Für die Anwendung sind die Abschnitte 1, 4, 5, 6.1, 6.4, 6.6 bis 6.8, 6.10.3, 6.10.4, 6.11, 7 bis 8.2.2, 9.1.1 mit Ausnahme der Sätze 5 und 6, 9.1.2 bis 13 von DIN V 18160-1:2006-01 zu beachten. Für die in der Norm nicht geregelten Bauarten von Abgasanlagen ist die Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen.

Für Anwendungen, bei denen Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage zur Vermeidung der Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss gestellt werden, muss der Feuerwiderstand ~~entsprechend Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2-13~~ nach thermischer Belastung durch den Heizbetrieb über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein. Für Abgasanlagen aus oder mit Mauerwerk entsprechend DIN V 18160-1:2006-01, Abschn 7.2.3 ist kein zusätzlicher Nachweis zur Erfüllung der Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten erforderlich.

Das Produkt darf im Hinblick auf das Brandverhalten verwendet werden, wenn das Produkt in die Klasse A1 gemäß der Entscheidung 96/602/EG der Kommission (geändert durch die Entscheidungen 2000/605/EG und 2003/424/EG der Kommission) eingestuft ist oder wenn das Produkt nach DIN 4102-4 klassifiziert ist. Anderenfalls ist bis zur Berücksichtigung des Brandverhaltens in der harmonisierten Norm der Nachweis des Brandverhaltens nach Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.2 zu führen.

Anlage 5/23

.....

3 Wärmeschutz

Zur Ermittlung des Bemessungswertes ist der angegebene Wärmedurchgangskoeffizient U bzw. der angegebene Nennwert der Wärmeleitfähigkeit mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren.

.....

Anlage 5/49

1 Wärmeschutz

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten WI, WTR, DI und DZ nach DIN 4108-10 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämm-Schüttung verwendet werden.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen.

Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist wie folgt zu ermitteln:

Auf Grundlage des in der CE-Kennzeichnung angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$. Zur Umrechnung für die Feuchte ist ein Umrechnungsfaktor von $F_m = 1,04$ zu verwenden.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums.

2 Brandschutz

Die Produkte dürfen als normalentflammbare Baustoffe verwendet werden, wenn sie nach DIN EN 13501-1 mindestens in die Klasse E eingestuft sind.

Wenn für die Verwendung schwerentflammbare Bauprodukte vorgeschrieben sind, muss der entsprechende Nachweis für das Produkt im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorliegen.